



per Telefax/E-Mail

Augsburg, 10.11.2020

Pressemitteilung

Gericht gibt Klage des „Klima-Camp“ statt

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 6. November 2020 einer Klage eines Vertreters der örtlichen „Fridays For Future“-Gruppierung (Kläger) gegen einen Feststellungsbescheid der Stadt Augsburg, in dem für das sog. „Klima-Camp“ die Eigenschaft als Versammlung verneint wird, stattgegeben und den streitgegenständlichen Bescheid der Stadt Augsburg vom 10. Juli 2020 aufgehoben.

Der Kläger meldete eine Versammlung mit dem Thema „Klimagerechtigkeit“ ab dem 1. Juli 2020 bis auf weiteres auf dem Fischmarkt, einer Fläche unmittelbar neben dem Rathaus der Stadt Augsburg, an. Als Kundgebungsmittel wurden Transparente, Megafone, Kreide, eine Filmleinwand, Isomatten, ein Pavillon, sog. „Gehzeuge“, Sofas, Tische, Stühle, Autoreifen und Schränke genannt. Die Stadt Augsburg ordnete die Veranstaltung zunächst als Versammlung ein und erließ versammlungsrechtliche Beschränkungen. Am 2., 3. und 5. Juli 2020 begannen bzw. endeten am Veranstaltungsort Demonstrationen. Am 2. und 5. Juli 2020 fanden „Rathausbesetzungen/-blockaden“ statt. Auszügen aus sozialen Medien nach umfasste die Veranstaltung zudem das Angebot von Speisen, das Malen von Bannern und sogenanntes „Klimaturnen“.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2020 stellte die Stadt Augsburg fest, dass die seit dem 1. Juli 2020 auf dem Fischmarkt stattfindende Veranstaltung keine öffentliche Versammlung darstelle und nicht mehr von Art. 8 GG gedeckt sei. Die durchgeführten Demonstrationen würden eigene Versammlungen darstellen. Anderen Aktionen habe der räumliche oder inhaltliche Zusammenhang mit dem „Klima-Camp“ gefehlt. Aktionen wie das Malen von Bannern oder Workshops dienten der Vorbereitung weiterer Versammlungen. Zahl-

reiche Aktionen hätten keinen Bezug zur Meinungskundgabe oder zum Versammlungsthema „Klimagerechtigkeit“. Das „Klima-Camp“ stelle daher in einer Gesamtbetrachtung keine eigenständige Versammlung (mehr) dar.

Gegen den Feststellungsbescheid der Stadt Augsburg erhob der Kläger erfolgreich Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg. Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg kam zu dem Ergebnis, dass die getroffene Feststellung, die Veranstaltung des Klägers sei keine Versammlung (mehr), nicht zutrifft. Im Urteil führt die 8. Kammer u.a. aus, das „Klima-Camp“ stelle nach seinem Gesamtgepräge eine Versammlung im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes dar, weil es überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sei. Es ziele darauf ab, die Öffentlichkeit auf die aus Sicht des Klägers bestehende klimapolitische Situation aufmerksam zu machen. Dies komme durch die dauerhafte Präsenz der Veranstaltungsteilnehmer am Veranstaltungsort unter Verwendung von Transparenten zum Thema „Klimagerechtigkeit“ zum Ausdruck. Außerdem fänden Aktionen wie Sprechchöre und Reden zum Versammlungsthema, Umfragen der Bevölkerung und Vorträge zum Versammlungsthema am Veranstaltungsort statt. Angesichts dieses Schwerpunkts sei es nach Überzeugung des Gerichts unschädlich, dass im Rahmen des Klima-Camps auch Aktionen und Workshops angeboten würden, die nicht unmittelbar mit dem Versammlungsthema „Klimagerechtigkeit“ in Zusammenhang stünden. Wegen des inhaltlichen Bezugs zum Versammlungsthema falle auch das dauerhafte Kampieren auf öffentlichem Grund vorliegend unter den Schutz der Versammlungsfreiheit. Für eine Versammlung bestünden keine zeitlichen Höchstgrenzen. Das vorübergehende Ruhen oder Schlafen der einzelnen Versammlungsteilnehmer lasse in diesem Zusammenhang den Schutz der Versammlungsfreiheit nicht entfallen. Soweit einzelne der Infrastruktur der Versammlungsteilnehmer dienende Mittel nicht vom Schutz der Versammlung umfasst seien, stehe es der Stadt frei, hierüber eine Entscheidung zu treffen. Der Zweck der Versammlung sei auch nicht mit der Verabschiedung des Kohleausstiegsgesetzes am 3. Juli 2020 entfallen.

Gegen das Urteil (Au 8 K 20.1179) kann die Stadt Augsburg Antrag auf Zulassung der Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellen.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2020 (Au 8 S 20.1186) hatte das Verwaltungsgericht Augsburg bereits die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (vgl. hierzu die Pressemitteilung vom 17. Juli 2020).